

BUNDESPORTGERICHT 2/2004

Einspruch des Dessauer Handballvereins 1996 gegen die Wertung des Meisterschaftsspiels Nr. 2065 zwischen Dessauer HV 96 und TuS Spenge am 31.10.2004

Das Bundessportgericht des Deutschen Handball-Bundes in der Besetzung

Horst Marquardt, Frankfurt/Main, als Vorsitzender,
Theo Gerken, Südbrookmerland, als Beisitzer,
Hans-Peter Grundler, Mühlheim, als Beisitzer,

fällt nach mündlicher Verhandlung am 26.11.2004 in Hamburg nachstehendes

URTEIL

1. Der Einspruch des Dessauer Handballvereins 1996 gegen die Wertung des Meisterschaftsspiels Nr. 2065 wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Einspruchsgebühr von 500,- Euro ist zu Gunsten des DHB verfallen.
3. Die Auslagen des Verfahrens vor dem Bundessportgericht hat der Dessauer Handballverein zu tragen.

Sachverhalt

1. Am 31.10.2004 fand das Meisterschaftsspiel Nr. 2065 der Zweiten Bundesliga Männer, Gruppe Nord, zwischen Dessauer HV 96 und TuS Spenge statt. Es wurde von, den Schiedsrichtern Ochmann und Reese geleitet. Als in der Schlußphase nach dem Anschlußtor von Dessau zum 26:27 die Spenger Mannschaft defensiv den Ball spielte, zeigten die Schiedsrichter das Warnzeichen für passives Spiel.

Daraufhin reichte der Mannschaftenverantwortliche von TuS Spenge, der neben dem Sekretär am Zeitnehmertisch stand, die grüne Karte für ein Team-Time-out quer über den Tisch. zum Zeitnehmer Böttcher. Der Zeitnehmer vergewisserte sich, daß Spenge noch im Ballbesitz war, und pfiß. Sein Pfiff und seine Winkzeichen wurden jedoch von den Schiedsrichtern nicht wahrgenommen. Sie erkannten vielmehr ihrerseits mit Pfiff von Feldschiedsrichter Reese auf passives Spiel, worauf Dessau schnell einen Konter startete.

Als Schiedsrichter Ochmann - nunmehr Feldschiedsrichter - in Höhe des Zeitnehmertisches kam, bemerkte er die Zeichen der Gehilfen und stoppte mit Time-out-Pfiff den Dessauer Konter, der bereits am gegnerischen 9-m-Raum eine wurfgünstige Position erreicht hatte. Darauf erhob sich unter den Zuschauern ein wütender, minutenlang anhaltender Protest.

Schiedsrichter Ochmann ging zum Zeitnehmertisch und erkundigte sich nach den Gründen und Umständen, die zur Spielunterbrechung geführt hatten. Im Beisein seines Schiedsrichterkollegen Reese wiederholte er seine Frage, ob TuS Spenge beim Pfiff des Zeitnehmers noch im Ballbesitz war. Dies wurde ihnen von Zeitnehmer Böttcher

nochmals ausdrücklich bestätigt. Die Schiedsrichter erkannten daher bei Spielzeit 59:50 Min. auf Auszeit für TuS Spenge.

Nach Wiederaufnahme des Spieles konnte keine Mannschaft mehr ein Tor erzielen. Es blieb beim Torstand von 27:26 für TuS Spenge.

2. Nach dem Spiel kündigte der Dessauer HV einen Einspruch an und ließ hierzu im Spielbericht aufnehmen: In der 60. Spielminute zeigten die SR Zeitspiel an und Spenge legte die grüne Karte auf den Tisch. Der Pfiff d. Zeitnehmers blieb jedoch aus. Bei Ballbesitz des DHV 96 und Spielstand 26:27 ertönte verspätet der Pfiff auf Auszeit durch den Zeitnehmer. Obwohl zwischen d. Übergabe der grünen Karte und dem Pfiff d. Zeitnehmers bereits ca. 15 Sekunden der DHV im Ballbesitz, war. Hierdurch sind wir um d. Chance gekommen, den Ausgleich noch zu erzielen. Wir sehen hierbei eine eindeut. Benachteiligung.

3. Mit Schreiben vom 02.11.2004 hat der Dessauer Handballverein beim Bundessportgericht Einspruch gegen die Wertung des Meisterschaftspiels Nr. 2065 wegen spielentscheidenden Regelverstößes des Zeitnehmers und der Schiedsrichter eingelegt und Antrag auf Spielwiederholung gestellt.

Der Verein führt zur Begründung aus, ein Mannschaftsoffizieller des TuS Spenge habe die grüne Karte auf die ihm zugewandte Seite des Zeitnehmertisches beim Sekretär gelegt und seine Hand solange auf der Karte gelassen, bis seine Mannschaft den Ballbesitz auf Grund des Pfiffes der Schiedsrichter wegen passiven Spieles verlor. Erst zu diesem Zeitpunkt nach dem Verlust des Ballbesitzes habe er seine Hand weggenommen und nunmehr - während des schnell eingeleiteten Konters des DHV - ein Team-Time-out gefordert.

Die Gewährung des Team-Time-out durch den Zeitnehmer und die Schiedsrichter stelle somit einen klaren Verstoß gegen Regel 2:10 und Erläuterung 3 dar.

Da der Koter mit einer klaren Torchance geendet habe, sei der Regelverstoß von spielentscheidender Bedeutung gewesen.

4. In der mündlichen Verhandlung ist Beweis erhoben worden durch Vernehmung der Schiedsrichter Ochmann und Reese, des Zeitnehmers Böttcher und des Sekretärs Wiese als Zeugen sowie der vom Einspruchsführer benannten Zeugen Zänger und Conrad ferner durch Verlesung der von TuS Spenge zugesandten schriftlichen Zeugenaussage des Mannschaftsverantwortlichen Schubert.

Entscheidungsgründe

1. Der Einspruch ist gemäß § 19 Ziff. 3 Buchst. b RechtsO/DHB zulässig. Er ist auch form- und fristgerecht eingelegt worden.

2. Dem Rechtsbehelf muß aber der Erfolg versagt bleiben, denn er ist nicht begründet.

Der vom Dessauer HV behauptete Regelverstoß des Zeitnehmers und die angebliche Fehlentscheidung der Schiedsrichter konnte vom Bundessportgericht nicht festgestellt werden.

Zeitnehmer Böttcher hat als Zeuge bekundet, daß die Spenger Mannschaft noch im Ballbesitz war, als er das akustische Pfeifsignal gab.

Er habe zunächst die erforderliche Situationskontrolle durchgeführt und dann gepfiffen. Er habe mit der Möglichkeit der Kartenvorlage gerechnet, weil der Mannschaftsverantwortliche Schubert schon am Zeitnehmertisch stand. Da die Schiedsrichter nicht sofort reagiert hätten, habe er den Pfiff immerzu wiederholt.

Sekretär Wiese hat die Ausführungen seines Kollegen bestätigt und detailliert demonstriert, wie der Mannschaftsverantwortliche von TuS Spenge die grüne Karte vor ihm zum Zeitnehmer hinüberreichte. Die Aussagen der Schiedsrichter zum Geschehensablauf stimmen mit der Darstellung ihrer Gehilfen überein.

Auch der Zeuge Schubert hat schriftlich bekundet, daß er das TeamTime-out beantragt habe, als seine Mannschaft noch im Ballbesitz war.

Im Gegensatz hierzu stehen die Aussagen der Zeugen Zänger und Conrad. Sie wollen gehört bzw. gesehen haben, daß der Zeuge Schubert erst nach dem Zeit-Spiel-Pfiff der Schiedsrichter die grüne Karte zum Zeitnehmer gereicht habe und dieser erst darauf das Pfeifsignal gegeben habe.

Damit steht fest, daß zum Zeitpunkt des Vorfalles zwischen den beteiligten Vereinen unterschiedliche Versionen des Geschehensablaufes bestanden und wegen ihrer Widersprüchlichkeit als Informationsquelle für die Meinungsbildung der Schiedsrichter, die den Vorgang nicht selbst wahrgenommen hatten, ausfielen.

Den Schiedsrichtern ist somit kein Regelfehler unterlaufen, daß sie ihre Geschehensermittlung und -bewertung ausschließlich auf die Informationen ihrer Gehilfen abstützten.

Der Zeitnehmer hat ihnen für seine Gehilfenfunktion ein regelkonformes Verhalten nach Regel-Erläuterung Nr. 3 Absatz 4 und der Richtlinien für Zeitnehmer/Sekretär Ziffer 27 geschildert. Die Schiedsrichter hatten keinen Grund, an seiner Zuverlässigkeit zu zweifeln, zumal der Sekretär ihnen die Angaben des Zeitnehmers vollinhaltlich bestätigte. Ihre Beurteilung der streitigen Ball-Besitz-Situation auf Grund der Gehilfen-Wahrnehmungen, die beide Schiedsrichter nicht binden konnten, aber berechtigten, ist daher gemäß Regel 17:12 unanfechtbar. Dies gilt gemäß § 28 Ziffer 1 RechtsO auch für das Sportgerichtsverfahren. Die Entscheidung der Schiedsrichter, auf Auszeit für TuS Spenge zu erkennen, war daher regelgerecht.

3. Die Gebühren- und Auslagenentscheidung beruht auf § 30 Ziffer 2 RechtsO.

Beschluß

Die Auslagen des Verfahrens vor dem Bundessportgericht werden auf 1.065,90 € festgesetzt. Sie setzen sich zusammen aus:

571,98 Euro	Bundessportgericht
217,68 Euro	Zeugen
100,00 Euro	Tagungsort
130,00 Euro	DHB-Verw.-kostenpauschale
<u>46,24 Euro</u>	Auslagen des Vors. für Postentgelte, Kopien

1.065,90 Euro.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision beim Bundesgericht des DHB zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus- Heinrich Deckmann, Asmussenstraße 16, 25813 Husum, in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter unter gleichzeitiger Beifügung des Einzahlungsnachweises der Revisionsgebühr von 1000,-- Euro und des Auslagenvorschusses von 400,-- Euro durch Einschreiben zu senden. Siehe hierzu auch die §§ 21, 22, 25 RechtsO.

2. Gegen die Höhe der festgesetzten Verfahrensauslagen ist gemäß § 29 Ziffer 3 RechtsO die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils unter Beachtung der zuvor genannten Formvorschriften an den Vorsitzenden des Bundessportgerichts, Horst Marquardt, Hohensteiner Straße 6, 60487 Frankfurt/Main, durch Einschreiben zu senden.

gez. Marquardt	gez. Gerken	gez. Grundler
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer

Verteiler:

Präsidium
Männer-, Frauen- und Schiedsrichterwart
Vereine der Bundesligen
Ligaverbände Männer und Frauen
RV/LV, Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)
Mitglieder des BG und des BSpG
DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 07.12..2004-Hr